



## **Strafverteidigung und Opfervertretung aus der Sicht der DJZ**

Bei der Strafverteidigung geht es im Kern um die rechtstaatliche Auseinandersetzung zwischen einem Staat, der mit allen Gewaltmitteln ausgestattet ist, und dem tendenziell machtlosen Einzelnen, dessen Freiheit auf dem Spiel steht.

Tatsächlich bemisst sich das Ausmass an Rechtsstaatlichkeit daran, wie viel Rechte das Justizsystem jenen einräumt, denen vorgeworfen wird, Recht gebrochen zu haben. Besonders deutlich wird dies in Fällen von Alltagskriminalität, die in der Regel nicht den Weg in die Medien finden. Welcher Wert den grossen Idealen von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit zugemessen wird, zeigt sich zum Beispiel am Fall des dunkelhäutigen Ausländers ohne Aufenthaltsbewilligung, dem ein Diebstahl zur Last gelegt wird.

Der Rechtsgelehrte Rudolf von Jhering forderte in seinem berühmten Vortrag den „Kampf ums Recht“. Hans Dahs präzisierte, Strafverteidigung sei „Kampf“ nicht nur ums Recht, sondern auch „Kampf um Freiheit“. Darin besteht für die DJZ die Aufgabe und Verpflichtung des Verteidigers oder der Verteidigerin. Dabei hat er oder sie allein die Interessen des Mandanten oder der Mandantin zu vertreten, mit allen Mitteln, die das Gesetz zulässt – und allen, die das eigene Können bietet. Jede Konstruktion einer Verpflichtung der Anwaltschaft, gegen die Interessen des Mandanten oder der Mandantin an einem staatlichen Strafverfolgungsziel mitzuwirken, ist rechtsstaatswidrig. In Sinne dieses Kampfs um Freiheit ist die vielzitierte Unterscheidung zwischen politischen und gemeinrechtlichen Strafverfahren obsolet. Jedes Strafverfahren ist letztlich politisch.

Dabei ist bekannt, dass das Strafrecht regelmässig zum Nachteil der Rechtunterworfenen verschärft und die Strafbarkeit immer mehr vorverlagert wird. Ein eigentliches Feindstrafrecht wird nicht nur lautstark gefordert, sondern schleichend in der Praxis umgesetzt. Das Opfer wird instrumentalisiert und wird nicht nur zum zentralen Bezugspunkt der Rechtsetzung, sondern auch der Rechtspraxis. Das Schuldstrafrecht wird, unter Verweis auf die „Stimme des Volks“, durch ein Präventionsstrafrecht ersetzt. Es erstaunt deshalb wenig, wenn von der Staatsanwaltschaft immer öfter die Untersuchungshaft mit Verweis auf

Wiederholungsgefahr gefordert wird, dies im Wissen, dass das Zwangsmassnahmengericht das Ersuchen ohnehin gutheissen wird, was wiederum dazu führt, dass der Beschuldigte bis zur Hauptverhandlung in Haft verbleibt.

Der Staatsanwaltschaft werden immer mehr richterliche Kompetenzen erteilt, sei dies zum Beispiel durch die Ausdehnung des Strafrahmens beim Strafbefehl, sei es beim sogenannt abgekürzten Verfahren oder beim Absehen der Strafverfolgung infolge Wiedergutmachung. Ausserhalb der Rechtsetzung ist eine Tendenz zur Anerkennung einer aussergesetzlichen Kronzeugenregelung festzustellen, bei der dem Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft bei bestimmten Aussagen eine bestimmte Strafe oder ein gewisser Strafrahmen in Aussicht gestellt wird. Was für den Kronzeugen von Vorteil erscheint, droht die Verfahren der Mitbeteiligten zu kontaminieren. Durch den Ausbau der Rechte der Staatsanwaltschaft werden zwangsläufig die Rechte der Beschuldigten weiter abgebaut.

Wenn neue Rechtsnormen auf den ersten Blick Vorteile für den Rechtsunterworfenen zu bringen scheinen, zeigt sich in der Praxis, wie zum Beispiel durch die Einführung des Zwangsmassnahmengerichts bei Untersuchungshaft, nichts anderes als die Fortführung der bisherigen Praxis unter der verkaufsfördernden Marke der Rechtsstaatlichkeit. Diese Rechtsentwicklung rechtfertigt zusätzlich eine engagierte Rechtsvertretung.

Bereits vor 35 Jahren verfasste der Harvard-Professor und Anwalt Alan M. Dershowitz seine dreizehn Spielregeln des Strafprozesses, deren letzte lautet: „Niemand will die Gerechtigkeit.“ Daran hat sich bis heute nichts geändert. Dies ist der Verteidigung wie der Staatsanwaltschaft bekannt.

Gerade in Verfahrensabschnitten, in denen klar zutage tritt, dass die Erforschung der Wahrheit nicht Ziel einer Strafuntersuchung ist, zeigt sich indessen die Verhandlungsbereitschaft der Verteidigung und ihr Verhandlungsgeschick, das sich indessen einzig am Interesse der Mandantschaft ausrichtet. „Strafverteidigung als institutionalisiert-verrechtlichte Garantin der Beschuldigtenrechte setzt in ihrem Kern als anwaltliche Haltung eine partnerschaftliche (Für-)Sorge für den Beschuldigten voraus, mithin ein nicht mehr oder nur sehr begrenzt justiziables Ethos, dessen Umsetzung für den einzelnen Verteidiger immer wieder prekär ist“ (Stephan Bernhard). Dazu gehört zweifellos auch ein gutes Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft. Vertrauen in die gegenseitigen Zusagen von Staatsanwaltschaft und Verteidigung bilden eine wesentliche Grundlage dieser Arbeit, auch wenn sie konfrontativ verläuft – dann ganz besonders.

Völlig verkürzt wäre es, die Tätigkeiten der Mitglieder der Demokratischen Juristinnen und Juristen (DJZ) lediglich im Bereich der Verteidigung zu suchen. Wie der Name der Organisation bereits besagt, steht die Mitgliedschaft allen Juristinnen und Juristen offen, auch schon Studierenden der Rechte. Und also auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

Einige Anwälte und Anwältinnen vertreten sowohl Beschuldigte als auch Geschädigte. Während dies ein ehemaliger Oberstaatsanwalt als „sehr sinnvoll und lehrreich“ bezeichnete, betrachtete eine ehemalige Staatsanwältin einen solchen Anwalt als „schizophren“. Während ein engagierter Verteidiger oder eine Verteidigerin bei der Staatsanwaltschaft weitgehend akzeptiert ist oder resignierend in Kauf genommen wird, erscheinen engagierte Vertreterinnen und Vertreter von Opfern, die auf deren Rechte pochen, in den Augen der Staatsanwaltschaft noch allzu oft als Störenfriede oder als pures Ärgernis, wenn etwa die Anwaltschaft die Einvernahme des Opfers durch eine Person desselben Geschlechts beantragt, wenn eine Einvernahme in getrennten Zimmern beantragt wird oder wenn dem Opfer empfohlen wird, keine Aussagen zu machen. Zu wenig wird aufseiten der Staatsanwaltschaft (und der Polizei) erkannt, dass die Interessen der Strafverfolgung und diejenigen des Opfers nicht kongruent sind. Dies mag für die Staatsanwaltschaft durchaus ärgerlich sein, insbesondere, wenn die Überführung des mutmasslichen Täters oder der Täterin durch das Verhalten des Opfers gefährdet sieht. Auch hier zeigt sich jedoch, dass die Anwältin und der Anwalt einzig und allein dem Interesse ihrer Mandantin oder Mandanten verpflichtet sind. Noch ist nicht überall erkannt, dass Genugtuung unter bestimmten Umständen auch ausserhalb des Strafverfahrens erlangt werden kann und die Verurteilung eines Beschuldigten nicht immer im Interesse des Opfers liegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Berufsaufgabe des Anwaltes und der Anwältin harte Entschlossenheit und Unerschrockenheit in der kämpferischen Auseinandersetzung mit der Staatsanwaltschaft fordert. Kumpanei mit der Staatsanwaltschaft ist Verrat an der Klientschaft. „Die Unabhängigkeit des Geistes besteht in der Unerschrockenheit, sich unbeliebt zu machen“ (Hans Dahs). Aber gerade diese Kompromisslosigkeit in der Berufsausübung verlangt einen guten und vertrauensvollen Umgang mit der Staatsanwaltschaft.